



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/344-II/2/90

Wien, am 25.1.1990

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

4595/AB

Parlament  
1017 Wien

1990 -01- 29

zu 4804/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER, Dr. PARTIK-PABLE haben am 20.12.1989 unter der Nr. 4804/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Entsendung von Wirtschaftspolizisten zur WEB-Untersuchung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, Wirtschaftspolizisten ohne finanzielle Einbußen über längere Zeiträume zur Untersuchung der WEB-Affäre einzusetzen?
2. Werden Sie im Rahmen Ihrer Kompetenzen die entsprechenden Veranlassungen treffen, um eine Änderung der bestehenden Regelung herbeizuführen?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Die Wirtschaftspolizei ist eine Organisationseinheit der Bundespolizeidirektion Wien und wird daher grundsätzlich innerhalb des örtlichen Wirkungs- und Zuständigkeitsbereiches dieser Behörde tätig. Lediglich in besonders gelagerten Fällen werden Beamte der Wirtschaftspolizei im Dienste der Strafjustiz auch außerhalb der Bundeshauptstadt zu Erhebungs-tätigkeiten eingesetzt. Auswärtige Dienstverrichtungen werden in Form einer Dienstreise oder Dienstzuteilung ausgeübt, die

- 2 -

nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) einen Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Mehraufwandes begründen. Zufolge der Bestimmungen der §§ 13 und 22 leg. cit. verkürzen sich die Gebühren je nach Familienstand des betreffenden Beamten nach Ablauf eines Zeitraumes von 30 Tagen auf bis zu 25 v.H. des für die ersten 30 Tage der anspruchsbegründenden Tätigkeit gebührenden Betrages. Weder die Reisegebührenvorschrift 1955 noch die übrigen besoldungsrechtlichen Vorschriften bieten eine Handhabe, diese ex lege eintretenden finanziellen Einbußen monetär aufzuwiegen.

Zu Frage 2:

Eine Änderung der bestehenden besoldungsrechtlichen Vorschriften ist nur durch ein entsprechendes Bundesgesetz möglich.

Frank De-